

Ausführungsbestimmungen Nichtselbsttätige Feuerlöschanlage in Tiefgaragen

Inhalt

- 1. Rechtsgrundlage**
- 2. Erfordernis**
- 3. Hinweis zur Ausführung**

- 3.1 Umfang
- 3.2 Ausführungsrichtlinie
- 3.3 Löschbereiche
- 3.4 Lage der Einspeisestellen
- 3.5 Kennzeichnung an der Einspeisestelle
- 3.6 Kennzeichnung im Feuerwehrplan

1. Rechtsgrundlage

Beim Bauvorhaben muss § 12 (3) Garagenverordnung Baden-Württemberg erfüllt sein: "... bei kraftbetriebenen Hebebühnen, mit denen Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können ... sind nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen vorzusehen, ... wenn nicht alle Stellplätze in jedem Betriebszustand mit einem Löschmittel erreichbar sind."

2. Erfordernis

Im herabgefahrenen Zustand kann beim Doppelparker das untere Auto wegen der nahezu geschlossenen Bodenplatte von der Feuerwehr im Brandfall nicht ausreichend mit deren Löschrohren abgelöscht werden. Dies ist auch im hochgefahrenen Zustand der Fall, wenn bei über der Angriffsebene liegenden Stellplätzen diese hinter Stürzen und Schürzen liegen wo das Mindestmaß nicht erreicht wird. Dann muss dies die nichtselbsttätige, also eine halbstationäre Sprühwasser-Löschanlage als Löschunterstützung übernehmen.

3. Hinweise zur Ausführung

3.1 Umfang

Die gesetzliche Vorgabe ist durch den Einbau der halbstationären Löschanlage erfüllt. Weitere technische Einrichtungen sind nicht gefordert (keine Brandmeldeanlage, keine örtliche Alarmierung, Evakuierungsalarm, bzw. Alarmweiterleitung, keine Erstanlaufstelle für die Feuerwehr und kein Schlüsseldepot). Falls andere baurechtliche Punkte diese Einrichtungen fordern sind sie natürlich vorzusehen.

Es bleibt dem Betreiber überlassen, wenn er eine solche Löscheinrichtung einbaut, gleich die Lösung des oberen Fahrzeugs mit einzubeziehen, da bei hochgefahrener Hebebühne auch dieses Fahrzeug beim Löschen mit Löschrohren der Feuerwehr nur eingeschränkt erreichbar ist. Dies ist ein Muss, wenn Stellplätze des oberen Fahrzeugs hinter Stürzen und Schürzen liegen wo das Mindestmaß nicht erreicht wird.

3.2 Ausführungsrichtlinie

Die technische Ausführung/Herstellung einer solchen halbstationären Löschanlage ist in Anlehnung an die VdS-Richtlinie 2395-1 "Halbstationäre Sprühwasserlöschanlagen" von einem Fachplaner zu planen und so auszuführen.

Die Löschwasser-Einspeisestelle ist in einem Schutzschränk in Anlehnung an die DIN 14461-2 unterzubringen; die Tür muss mit einem Verschluss nach DIN 14925 (Feuerwehrschloss) versehen sein; die Farbe des Schutzschranks legt der Betreiber fest.

3.3 Löschbereiche

Aufgrund der hydraulischen Berechnung können sich mehrere Löschbereiche (Gruppenwirkflächen) ergeben, zum Beispiel „Garage westlicher Teil“ und „Garage östlicher Teil“. Jeder Löschbereich muss jeweils eine eigene Einspeisung haben. Diese können auch an einer Stelle nebeneinander angeordnet werden.

3.4 Lage der Einspeisestelle(n)

Die Löschwasser-Einspeisung muss außerhalb der Garage angeordnet werden, da im Brandfall der Zugang im rauchfreien Bereich stattzufinden hat.

Der Ort der Einspeisung ist grundsätzlich an der Außenwand des Gebäudes im Anfahrtsbereich der Feuerwehr zu wählen (Gebäudefront zur öffentlichen Straße hin). Es ist zu berücksichtigen, dass in der Nähe der Einspeisestelle ausreichend Platz vorhanden ist, als Bewegungsfläche für ein Löschfahrzeug.

3.5 Kennzeichnung an der Einspeisestelle

Auf der Außenseite des Schutzschranks der Einspeisearmatur ist gut sichtbar und dauerhaft auf die Einspeisung hinzuweisen. Es sind Hinweisschilder D1 nach DIN 4066 in der Mindestgröße 10,5 x 29,7 cm, bei größerem Abstand zur Straße in der Größe 14,8 x 42 cm, zu verwenden:



Abbildung 1 Einspeisung Halbstationäre Löschanlage

Sind mehrere Löschbereiche vorhanden, ist zusätzlich zur oben beschriebenen Kennzeichnung folgendes herzustellen:

- a) Auf die Einspeiseleitung eines jeden Löschbereichs ist ein Schild (mit Halterung) dauerhaft und gut lesbar aufzusetzen, in dem der Löschbereich benannt wird (siehe Beispiel unten)
- b) An geeigneter Stelle an der Einspeisung (zum Beispiel in der Türinnenseite des Schutzschranks) ist direkt sichtbar ein Übersichtsplan der Tiefgarage dauerhaft (zum Beispiel laminiert) anzubringen, in dem die Löschbereiche eindeutig dargestellt sind.



Abbildung 2 Einspeisung mehrere Löschbereiche

3.6 Kennzeichnung im Feuerwehrplan

Wenn ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 gefordert ist, sind die Löschwasser-Einspeisestellen und ihre Löschbereiche in diesem kenntlich zu machen.

Wenn kein Feuerwehrplan nach DIN 14095 gefordert ist und sich die Löschwasser-Einspeisestelle nicht auffällig im Anfahrtsbereich der Feuerwehr befindet, ist nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle ggf. ein vereinfachter Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen.